

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Landshut vom 5. Februar 1997 und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 31. Januar 1997 Nr. XI/4 - 3e25(5)21 - 187 848 I/96.

Landshut, den 5. Februar 1997

Professor Hans-Joachim Fischer
Präsident

Diese Satzung wurde am 5. Februar 1997 in der Fachhochschule Landshut niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Februar 1997 durch Anschlag in der Fachhochschule Landshut bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Februar 1997.

KWMBI II 1997 S. 529

221021.0855-K

**Zweite Satzung zur Änderung
der Promotionsordnung für die
Philosophischen Fakultäten I-IV
der Universität Regensburg**

Vom 12. Februar 1997

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Philosophischen Fakultäten I-IV der Universität Regensburg vom 1. August 1988 (KWMBI II S. 227), geändert durch Satzung vom 2. Juli 1993 (KWMBI II S. 798), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden nach dem Wort „Grad“ die Worte „einer Doktorin beziehungsweise“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Grades“ die Worte „einer Doktorin beziehungsweise“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Linguistische“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „Kein Teilfach darf zweimal gewählt werden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Der Fachbereichsrat kann die Aufgabe der Bestellung von Gutachtern beziehungsweise Prüfern an den Dekan übertragen.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung: „5. der Nachweis des Vorliegens der im II. Abschnitt für das jeweilige Fach aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen;“
 - bb) Nummer 8 erhält folgende Fassung: „8. eine eidesstattliche Erklärung des Kandidaten gemäß Anlage 4;“
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit die Zulassung Entscheidungen des Fachbereichsrats voraussetzt (insbesondere § 3 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 4), sind diese Entscheidungen vor Beginn der Bearbeitung der Dissertation zu beantragen.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Fachbereichsrat. Bei der Entscheidung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.“
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Studienabschluß“ die Wörter „in anderen Fächern, auch solchen“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 wird das Zitat „Absätzen 1 bis 5“ durch das Zitat „Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Dekan“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „schriftliches“ das Wort „eigenständiges“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „setzt“ das Wort „zugleich“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„über die Erfüllung der Auflagen entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund einer Stellungnahme des Betreuers der Arbeit.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Auf Wunsch des Kandidaten kann das Rigorosum auch vor der Annahme der Dissertation stattfinden; frühestens jedoch nach Vorlage der Gutachten; ob der Kandidat in diesem Fall zum Rigorosum zugelassen wird, entscheidet der Dekan.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Dekan“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
- „(2) Eine freiwillige Wiederholung des Rigorosums zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.“
10. In § 16 wird das Wort „nur“ gestrichen.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird das Wort „Präsidenten“ durch das Wort „Rektor“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Zitat „Art. 19“ durch das Zitat „Art. 28“ ersetzt.
12. § 20 erhält folgende Fassung:
- „§ 20
Druckgenehmigung und Pflichtexemplare
- (1) Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat innerhalb zweier Jahre die Dissertation in der genehmigten Form der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.
- (2) Zur Erteilung der Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung ist den Gutachtern, gegebenenfalls nach Überarbeitung im Sinne der von diesen gewünschten Änderungen, das Originalmanuskript, mit Lebenslauf versehen, erneut vorzulegen. Der Dekan erteilt nach Billigung der vorgelegten Fassung durch die Gutachter die Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Fakultät die folgenden Pflichtexemplare der Dissertation abliefern: entweder
- a) fünfundsiebzig Exemplare der Dissertation in der genehmigten Form und mit Lebenslauf versehen, jeweils in Buch- oder Photodruck zum Zweck der Verbreitung. Das Titelblatt der abzuliefernden Pflichtexemplare richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung; oder
- b) fünf Druckexemplare der Dissertation in der genehmigten Form, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Regensburger Dissertation ausgewiesen ist; oder
- c) drei Exemplare der Dissertation in der genehmigten Form, mit Lebenslauf versehen und mit

Titelblatt gemäß Anlage 1, in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

In den Fällen a) und c) überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(4) Mit der Ablieferung der Pflichtexemplare hat der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben, daß die Pflichtexemplare inhaltlich mit dem Originalmanuskript, für das die Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung erteilt wurde, vollständig übereinstimmen.

(5) Wird die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist nicht eingehalten oder entspricht die Erklärung nach Absatz 4 nicht der Wahrheit, erlöschen die durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Frist kann vom zuständigen Dekan auf begründeten Antrag des Kandidaten hin verlängert werden.

Zuständig für die Verlängerung ist der Dekan der Fakultät, der das (erste) Hauptfach des Promotionsverfahrens angehört.“

13. § 29 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren aus den Teilfächern A-C, wenn Geographie (erstes) Hauptfach, und zwei Hauptseminaren aus den Teilfächern A-C, wenn Geographie zweites Hauptfach ist.“

14. In § 36 werden die Worte „Linguistische Informationswissenschaft“ jeweils durch das Wort „Informationswissenschaft“ ersetzt.

15. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „1. Ist Sportpädagogik (erstes oder zweites) Hauptfach:“ werden gestrichen.
- b) Die Buchstaben „a)“ und „b)“ werden durch die Nummern „1.“ und „2.“ ersetzt.

16. In § 48 Abs. 1 wird folgende Nummer 3 angefügt: „3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren, wenn Vor- und Frühgeschichte (erstes) Hauptfach ist, an zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist, und an einem Hauptseminar, wenn sie Nebenfach ist.“

17. In Anlage 1 wird nach der Zeile „Geburts-, Heimat- oder Wohnort“ die Zeile „Jahreszahl der Vorlage der Arbeit bei der Fakultät“ eingefügt.

18. In Anlage 2 werden die Worte „Grad eines Doktors der Philosophie“ durch die Worte „Grad einer Doktorin / eines Doktors der Philosophie“ ersetzt.

19. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „unter dem Dekanat des ordentlichen Professors“ wird das Wort „ordentlichen“ gestrichen.
- b) Die Worte „Grad eines Doktors der Philosophie“ werden die Worte „Grad einer Doktorin / eines Doktors der Philosophie“ ersetzt.

20. Nach Anlage 3 wird folgende neue Anlage 4 angefügt:

„Anlage 4

Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 24. Januar 1997 Nr. X/4 - 3/201 725.

Regensburg, den 12. Februar 1997

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 12. Februar 1997 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Februar 1997 durch Aushang in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Februar 1997.

KWMBI II 1997 S. 535

221041.0556- K

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Werkstofftechnik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Vom 27. Februar 1997

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 79 Abs. 3 Satz 2, 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Werkstofftechnik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (SPO WT/FHN) vom 14. November 1994 (KWMBI II 1995 S. 607) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bindemittel“ durch das Wort „Bindebaustoffe“ ersetzt.
- § 4 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz wird wie folgt gefaßt: „...“, wenn die Vorprüfung in mindestens acht der in Anlage 1 genannten Fächer 1 bis 11 bestanden wurde“.
- § 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Der Katalog der von den Studierenden wählbaren Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer wird im Benehmen mit dem Fachbereich Allgemeinwissenschaften und Informatik im Studienplan festgelegt.“
- In § 8 Satz 2 Nr. 2 werden die Ziffer „Nr. 41“ durch die Ziffern „Nrn. 21/22“ und das Wort „Werkstoffpraktikum I“ durch die Worte „Werkstofftechnisches Praktikum I“ ersetzt.

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, daß ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich / unentgeltlich geholfen:

1.

2.

3.

.....

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- beziehungsweise Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere an Eides Statt, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Vor Aufnahme der obigen Versicherung an Eides Statt wurde ich über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung belehrt.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift des die Versicherung an Eides Statt aufnehmenden Beamten

Unterschrift“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für Bewerber, die dem zuständigen Dekan innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung nachweisen, daß sie mit der Erstellung der Dissertation im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung begonnen haben, finden § 6 Abs. 2 und § 48 Abs. 1 in der bisherigen Fassung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Dezember 1996 und der Genehmigung des